

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 270/02, Beschluss v. 15.01.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 270/02 - Beschluss vom 15. Januar 2003

Gegenvorstellung (keine Beschlussaufhebung nach Gegenvorstellung; Verletzung des rechtlichen Gehörs).

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Es verbleibt bei dem Senatsbeschuß vom 26. November 2002.

Gründe

Mit seiner Gegenvorstellung vom 23. Dezember 2002 legt der Verurteilte im einzelnen dar, warum er die aus dem 1
Beschuß vom 26. November 2002 ersichtliche Rechtsauffassung des Senats nicht teilt.

Die Gegenvorstellung kann schon allein deshalb keinen Erfolg haben, weil der Senat seine Entscheidung weder 2
aufheben noch abändern kann.

Anders wäre es nur, wenn der Senat unter Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs entschieden hätte (st. 3
Rspr., vgl. nur BGH wistra 1999, 28 m. w. Nachw.). Dies ist jedoch nicht der Fall und wird auch nicht behauptet.